

Deutsche Zahnärztliche Wochenschrift

Organ und Eigentum des
VEREINSBUNDES DEUTSCHER ZAHNÄRZTE

Verlag: Zahnarzt Dr. med. Cohn, Berlin W., Markgrafenstr. 68.

Abonnement

für Deutschland durch die Post vierteljährlich M. 2,—;
für Oesterreich-Ungarn durch die Expedition jährlich
M. 8,—; für das übrige Ausland durch die Expedition
jährlich M. 9,—.

ERSCHEINT JEDEN SONNABEND.

Expedition

Wiesbaden, Adelheidstrasse 41.
Einzelnnummer 25 Pfg.

Verantwortl. Redakteur:

Stieren,
Zahnarzt in Wiesbaden.
Adelheidstrasse 41.

Telegr.-Adr.:
Stieren-Wiesbaden.

Redaktionsschluss:
Montags.

Inserate

für die zweigespaltene Petitzeile

45 Pfg.

Bei grösseren Aufträgen und Wiederholung Er-
mässigung. — Annahme durch die Expedition und alle
Annoncenbureaus. — Chiffregebühr für Deutschland und
Oesterr.-Ungarn 70 Pf., für die übrigen Länder M. 1,50.
— Beilagen und Cliches sind direct an die Buchdruckerei
von Schmitz & Bukofzer, Berlin C., Neue Friedrich-
strasse 38/40, zu senden. — Erfüllungsort für Lieferung
und Zahlung ist Wiesbaden.

— No. 2087 der Postzeitungsliste. —

Inhaltsangabe:

Nachdruck nur mit aus-
drücklicher Genehmigung
der Redaktion gestattet.

Ist die Einstellung von Zahnärzten in das Heer und die Marine notwendig? Struck-
Stettin. — Noch einmal „der Begriff Zahnarzt“ im Witzblatt. Loeffler-Beuthen —
Referate und Kritiken — Vereinsangelegenheiten. — Kleine Mitteilungen. — Antwort. —
Frage.

Ist die Einstellung von Zahnärzten in das Heer und in die Marine notwendig?

Mit dem zwanzigsten Lebensjahre sind alle
Söhne Deutschlands, die Einjährig-Freiwilligen
u. A. ausgenommen, verpflichtet, sich einer
Musterung zu unterziehen, behufs Feststellung,
ob sie zum Militärdienst tauglich sind.

§ 3, 2 der Heerordnung sagt: Es sind nur
solche Leute für tauglich zu erklären, welche
im Stande sind, den Anforderungen des Militär-
dienstes zu genügen. Andererseits ist darauf
zu achten, dass dem Dienste im Heere keine
tauglichen Leute vorenthalten werden.

Im Allgemeinen verläuft die Musterung so,
dass die Körpergrösse festgestellt wird und
hiernach die Besichtigung resp. Untersuchung
der Körperbeschaffenheit (Körperbau, Gang),
Seh-, Hör-, Sprechfähigkeit u. s. w. folgen.

§ 7 der Dienstanweisung zur Beurteilung
der Militär-Dienstfähigkeit sagt: Militärpflichtige,
welche nach Gesundheit, Grösse und Kraft allen
Anforderungen des Kriegsdienstes gewachsen,
sind tauglich zum Dienst mit der Waffe, auch
wenn dieselben mit geringen körperlichen Fehlern
behaftet sind, welche Gesundheit und Leistungs-
fähigkeit nicht beeinträchtigen.

Anlage 1 der Heerordnung dient als Anhalt
für hier in Betracht kommenden körperlichen
Fehler.

Aus diesem vorgesehenen Mangel an körper-
licher Gesundheit erkennt man, dass nicht alle
einzustellenden Militärpflichtigen normal sind.
Der bei der Musterung untersuchende Sanitäts-

offizier hat naturgemäss einen Gradmesser für
die Anforderungen an einen auszubehenden
jungen Mann nötig: Dieser Gradmesser ist ihm
in der Dienstanweisung zur Beurteilung der
Militär-Dienstfähigkeit und zur Ausstellung von
militärärztlichen Zeugnissen (kurz D. A.) ge-
geben:

Beilage I der D. A. zeigt:

- A. Leiden allgemeiner Natur oder ver-
schiedenen Sitzes,
- B. Fehler u. s. w. am Kopfe, Auge, Ohr,
an Nase und Nachbartheilen und am Mund,
- C. Fehler u. s. w. am Halse und an der
Wirbelsäule,
- D. Fehler u. s. w. an der Brust,
- E. Fehler u. s. w. am Unterleib,
- F. Fehler u. s. w. der Harn- und Geschlechts-
organe,
- G. Fehler u. s. w. an den Gliedmassen im
Allgemeinen,
- H. Fehler u. s. w. an den Händen,
- I. Fehler u. s. w. an den unteren Glied-
massen.

Diese Leiden resp. Fehler u. s. w. sind nun
wieder nach Bestimmungen der Heerordnung
in verschiedene Rubriken eingeteilt, so dass
zwar ein geringer Defekt an einem Organ die
Fähigkeit zum Dienst mit der Waffe nicht,
ein grosser Defekt die Dienstfähigkeit auch für
den Landsturm ausschliesst. Für die Beant-
wortung der oben gestellten Frage interessiert
unter den von A—I aufgeführten Leiden resp.
Fehlern u. s. w. allein B. Fehler u. s. w. am
Mund.

Beziehung, sei es auch einem Witzblatte gegenüber, die gleiche Behandlung wie andere Stände verlangen, wenn wir trotz allen Witzes als Zahnärzte gegen die Degradierung zu Dentisten zum Kurfürscher und die Rechtsanwälte gegen eine solche zum Winkeladvokaten thun würden, so vergiebt sich m. E. nach der Vereinsbund nichts, wenn er solche berechtigten Proteste „sogar im Bundesorgan“ aufnimmt. Ist unser junger Stand denn schon so verknöchert und so lahm gelegt worden in seiner Aktionsfähigkeit, dass man befürchten muss, „als Gegner unserer Bestrebungen“ zu erscheinen, wenn man auch im Witzblatt als Zahnarzt, wenn vom oder dergl. figurieren will? De gustibus non est disputandum, nach meinem Geschmack ist eine solche Zahnarzt-Dentisten-Figur nicht, und ich meine, man braucht nicht an „übergrosser Empfindlichkeit“ zu leiden, um auch hier das Recht zu fordern und, wie Shakespeare sagt, wie ein Grosspapa, gehauen in Alabaster.

Dass ich mich übrigens nicht dagegen verwehren wollte, dass auf Kosten unseres Standes überhaupt Witze gemacht werden, das hätte Herr Kollege Geist-Jacobi auch schon aus der Ueberschrift meines Artikels entnehmen können, wo es nicht etwa heisst „Witze über Zahnärzte“, sondern mit Nachdruck der „Begriff Zahnarzt“ hervorgehoben ist.

Löffler.

Referate und Kritiken.

Rechte, Pflichten und Kunstfehler in der Zahnheilkunde, zugleich ein Wegweiser für die zahnärztliche Behandlung bei öffentlichen Anstalten, Krankenkassen etc. Von Dr. Paul Ritter, Berlin 1903. Berlinische Verlagsanstalt.

Das vorliegende Buch, 36 Bogen stark, füllt eine bisher recht fühlbare Lücke aus und wird allen denjenigen willkommen sein, die entweder im Interesse des Standes oder aus persönlichem Interesse über die Stellung des Zahnarztes in rechtlicher Beziehung orientiert sein wollen. Da Ritter in vielen brennenden Tagesfragen, wie Titelführung, Stellung der Zahnärzte zu den Krankenkassen, Thätigkeit der Zahnärzte als Sachverständige, Haftpflicht der Zahnärzte, ein ausgiebiges Material in Form von Gerichtsentscheidungen und Erlassen der Verwaltungsbehörden bringt, so ergibt sich bei der Lektüre des Buches sofort, wie weit diese Fragen alle gediehen sind und wo eventuell anzusetzen ist, um einem zu erstrebenden Ziele in diesen Fragen näher zu kommen. Wieviel noch im Interesse aller dieser Momente zu geschehen hat, beweist schon der Umstand, dass es bei den meisten Entscheidungen sich nur um niedere Instanzen handelt, sodass dieselben nur immer für einen

beschränkten Kreis Geltung haben. Auf die Fülle des Materials näher einzugehen, ist unmöglich, es kann nur betont werden, dass die aufmerksame Lektüre dieses Buches jedem Kollegen von grösstem Nutzen für sein persönliches Fortkommen sein wird.

Konrad Cohn.

Vereinsangelegenheiten.

Hauptversammlung der Gesellschaft der Zahnärzte Magdeburgs und Umgegend am Sonntag den 11. Januar 1903 zu Magdeburg.

Anwesend: Kollege Böttner-Magdeburg als Gast und die Mitglieder Büniger-Burg, Hoppe-Wernigerode, Bendix sen., Bendix jun., Dr. Greve, Dr. Kempfe, Sterz, Lehfeldt, Tietge, Weber, Winter, Zehle-Magdeburg.

Die Vorstandswahl ergab eine Wiederwahl des alten Vorstandes, ebenso die Wahl der Delegierten zum Vereinsbund. Zum ersten Delegierten wurde Kollege Winter, zum zweiten Kollege Dr. Greve gewählt. Die Kasse wurde von 2 Kollegen geprüft und für richtig befunden. Dem Kassierer Kollegen Bendix junr. wurde Entlastung erteilt und ihm der Dank des Vereins für die Kassenführung ausgesprochen.

Zur Einrichtung zahnärztlicher Fortbildungskurse wurde eine Commission von 5 Herren gewählt, die die Einrichtung veranlassen soll.

Kollege Liess-Aschersleben hat wegen Fortzuges aus Aschersleben seinen Austritt aus dem Verein angemeldet.

Im wissenschaftlichen Teil hielt Kollege Winter ein Referat über das diagnostisch-therapeutische Taschenbuch für Zahnärzte von Dr. Greve. Ein ausführliches Referat wird in dieser Zeitschrift folgen. Kollege Bendix jun. hielt einen Vortrag über Anaemorenin. An den mit grossem Fleisse unter Berücksichtigung der einschlägigen Litteratur ausgearbeiteten Vortrag schloss sich eine lebhaft Diskussions. B. hat das Anaemorenin in einer Anzahl von Fällen in der Praxis verwandt, ist aber von der Anwendung abgekommen. Er kann es den Kollegen nicht empfehlen. Auch von anderer Seite sind, wie sich aus dem Meinungsaustausch ergab, keine guten Erfolge erzielt.

Alsdann hielt Dr. Greve einen Vortrag: „Unzulänglichkeiten der zahnärztlichen Diagnose und Therapie.“ Obwohl Redner in der Einleitung betont, dass er weniger einen wissenschaftlichen, als einen klinischen Vortrag halten werde, war doch der Vortrag so ganz auf wissenschaftlicher Basis aufgebaut und so lehrreich und interessant, dass es wünschenswert wäre, wenn der Kollege den Vortrag veröffentlichten würde. Von Interesse ist folgender Fall aus der Praxis, der als Belag für die Unzulänglichkeit und die Sicherheit unserer Diagnose bei neuralgischen Erscheinungen angeführt wird.

Vor einem Jahre war an einem Zahn von Dr. G. die Wurzelbehandlung gemacht worden. Nach Verlauf dieses Jahres behauptet Patient, er habe vom Zahn zum Auge ausstrahlende Schmerzen, deren Ursache der Zahn sei. Dr. G. sendet den Patienten zum Nervenarzt, da der Zahn keinerlei Zeichen einer Erkrankung zeigt. Nachdem eine Zeit lang die ärztliche Behandlung erfolgt ist, verlangt Patient dringend die Extraktion, zu der sich Greve endlich entschloss. Der Zahn war gesund, die Wurzelfüllung tadellos. Patient erscheint nach drei Tagen wieder und berichtet, dass die Schmerzen verschwunden seien. Nach längerer Zeit hatte Dr. G. Gelegenheit, den Patienten wiederzusehen, und es stellte sich heraus, dass es sich um eine Neuralgie handelte, wie G. sofort angenommen hatte. Die Schmerzen hatten sich wieder eingestellt.

Kollege Sterz berichtet über einen Fall aus der